



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 16/2010

22. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Seite 499

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Seite 524

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. Juli 2010

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen**§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik oder im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 4
Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

**§ 5
Ziele des Studienganges**

- (1) Der Studiengang soll im Wesentlichen auf drei mögliche Karrierepfade vorbereiten. Diese sind
 1. Lehr- und Verwaltungstätigkeiten im Bereich der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung,
 2. Tätigkeiten in kaufmännischen Berufen höheren Anspruchsniveaus sowie
 3. Tätigkeiten im Bereich der universitären Forschung und Lehre.
- (2) Fachwissenschaftliche Ziele der Ausbildung bestehen darin, die Studierenden mit den Fähigkeiten auszustatten,
 1. betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Kenntnisse zu vermitteln, die die Studenten in die Lage versetzen, eigenständig Forschungsaufgaben zu bewältigen und bei der Lösung wirtschaftswissenschaftlicher und vocationomischer Probleme in Forschung und Praxis selbständig und eigenverantwortlich neue, wissenschaftlich fundierte Wege zu gehen-
 2. den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, sowohl Probleme der beruflichen Lehrpraxis als auch der Wirtschaftspraxis unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und vertiefter Kenntnisse vocationomischer und didaktischer Fragestellungen zu lösen.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

BM1: Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen der Vokationomie	8 LP (Pflichtmodul)
BM2: Systematische Vokationomie	10 LP (Pflichtmodul)

Aus nachfolgenden Modulen BM3.1 bis BM3.3 ist ein Modul entsprechend dem absolvierten Bachelorstudiengang auszuwählen.

Absolventen der Bachelorstudiengänge Wirtschaftswissenschaften exklusive Berufsfeld Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik sowie Absolventen anderer Studiengänge oder Hochschulen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss ohne berufs- und wirtschaftspädagogische Inhalte:

BM3.1: Grundbegriffe der Vokationomie (Anpassungsmodul)	15 LP (Wahlpflichtmodul)
---	--------------------------

Absolventen von Studiengängen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil zwischen 70 LP und 90 LP und mindestens 15 LP im Fach Berufs- und Wirtschaftspädagogik:

BM3.2: Grundbegriffe der Wirtschaftswissenschaften (Anpassungsmodul)	15 LP (Wahlpflichtmodul)
--	--------------------------

Absolventen des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften inklusive Berufsfeld Berufs- und Wirtschaftspädagogik:

BM3.3: Nachbarwissenschaften der Vokationomie (Anpassungsmodul)	15 LP (Wahlpflichtmodul)
BM4: Praktikum mit Übungen zur Vor- und Nachbereitung	7 LP (Pflichtmodul)
BM5: Berufliche und ökonomische Bildung	10 LP (Pflichtmodul)
BM8: Berufsbildungsforschung	10 LP (Pflichtmodul)

2. Schwerpunktmodul:

SM6: Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre	20 LP (Pflichtmodul)
---	----------------------

3. Vertiefungsmodul:

VM7: Management & Organisation Studies	10 LP (Pflichtmodul)
--	----------------------

4. Modul Master-Arbeit:

MMA9: Master-Arbeit	30 LP (Pflichtmodul)
---------------------	----------------------

Als Ersatz für das Seminar im Modul 7 kann bei Gleichwertigkeit eine Sommerschule (Summer School) zum interkulturellen Management eingebracht werden. Innerhalb des Masterstudiengangs wird eine American – African – European Summer School (AAE) angeboten. Grundsätzlich können jedoch auch andere internationale Angebote zum interkulturellen Management anerkannt werden.

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium besteht aus 5 Säulen:

1. Anpassungsmodul (als Basismodul),
2. Basismodulen,
3. Schwerpunktmodul,
4. Vertiefungsmodul,
5. Masterarbeit.

Die Veranstaltungen des Anpassungsmoduls (Säule 1) bieten den Studierenden die Möglichkeit, ihre bisherigen, unterschiedlichen Kenntnisse anzugleichen und zu erweitern, um sie nach individuellem Bedarf auf die weiteren Inhalte des Masterstudiums vorzubereiten.

Die anderen Basismodule (Säule 2) enthalten ein breites Angebot an grundlegenden Veranstaltungen zu historischen, methodologischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie vertiefende Veranstaltungen zu wirtschaftsdidaktischen und wirtschaftspädagogischen Fragestellungen. Zudem sollen praktische Erfahrungen in der Konzeptionierung, Durchführung und Evaluation von Unterrichtseinheiten gesammelt werden.

Das Schwerpunktmodul (Säule 3) erlaubt es den Studierenden, aus verschiedenen Veranstaltungen zur Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre zu wählen, um nach individueller Neigung ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.

Das Vertiefungsmodul (Säule 4) umfasst Veranstaltungen, die den Studierenden spezialisierende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Hier können die Studierenden je nach Interessenlage Veranstaltungen aus dem Gebiet der Management-, Innovations- und Organisationsforschung wählen.

Die Masterarbeit (Säule 5) soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbstständig zu bearbeiten.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit einem Mitglied der Philosophischen Fakultät.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2010/2011 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14. Juni 2010, des Senates vom 8. Juni 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Juli 2010.

Chemnitz, den 15. Juli 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage 1: Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:					
BM1: Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen der Vokationomie	240 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PL: Klausur				240 AS / 8 LP
BM2: Systematische Vokationomie	300 AS 6 LVS (V2/S2/Ü2) PVL: Referat PL: Klausur				300 AS / 10 LP
Aus nachfolgenden Modulen BM3.1 bis BM3.3 ist ein Modul entsprechend dem absolvierten Bachelorstudiengang auszuwählen.					
BM3.1: Grundbegriffe der Vokationomie (Anpassungsmodul)	150 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur	300 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) PVL: Referat 2 PL: Klausuren			450 AS / 15 LP
BM3.2: Grundbegriffe der Wirtschaftswissenschaften (Anpassungsmodul)	Wahlpflichtveranstaltung I, II 150 AS mind. 4 LVS (V2-4/S0/Ü0-2) 2 PL: Klausuren	Wahlpflichtveranstaltung III, IV, V 300 AS mind. 6 LVS (V3-6/S0/Ü0-3) 3 PL: Klausuren			450 AS / 15 LP
BM3.3: Nachbarwissenschaften der Vokationomie (Anpassungsmodul)	Wahlpflichtveranstaltung I, II 150 AS mind. 4 LVS (V2-4/S0/Ü0-2) 2 PL: Klausuren	Wahlpflichtveranstaltung III, IV, V 300 AS mind. 6 LVS (V3-6/S0/Ü0-3) 3 PL: Klausuren			450 AS / 15 LP
BM4: Praktikum mit Übungen zur Vor- und Nachbereitung	180 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2/P:4 Wo) 2 PVL: Durchführung Unterrichtseinheit, Hospitation	ASL: Praktikumsbericht			210 AS / 7 LP
BM5: Berufliche und ökonomische Bildung		300 AS 6 LVS (V2/S2/Ü2) PVL: Referat 2 PL: Klausur, Seminararbeit			300 AS / 10 LP

Anlage 1: Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationalism) mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
BM8: Berufsbildungsforschung			300 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) PVL: Referat 2 PL: Referat und Seminararbeit, Klausur		300 AS / 10 LP
2. Schwerpunktmodul:					
SM6: Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre		Wahlpflichtveranstaltung I 150 AS mind. 2 LVS (V2/S0/Ü0-1) PL: Klausur oder mündliche Prüfung	Wahlpflichtver- anstaltung II, III, IV 450 AS mind. 6 LVS (V6/S0/Ü0-3) 3 PL: Klausuren		600 AS / 20 LP
3. Vertiefungsmodul:					
VM7: Management & Organisation Studies (Wahl von 2 Blöcken aus 4 Blöcken (je 2 – 3 LVS))		Block I 150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur Block II 150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Präsentation Block III 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Seminararbeit inkl. Präsentation	Block IV 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Seminararbeit und Präsentation		300 AS / 10 LP

Anlage 1: Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationalismics) mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
4. Modul Master-Arbeit:					
MMA 9: Master-Arbeit				900 AS 2 LVS (V0/S0/Ü0/K2) PVL: Präsentation im Kolloquium PL: Masterarbeit	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von BM3.1, VM7 Block I und Block IV)	18 LVS	16 LVS	12 LVS	2 LVS	48
Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl von BM3.1, VM7 Block I und Block IV)	870 AS	930 AS	900 AS	900 AS	3600 AS / 120 LP

PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
AS Arbeitsstunden
LP Leistungspunkte
ASL Anrechenbare Studienleistung

LVS
V Vorlesung
S Seminar
Ü Übung

Lehrveranstaltungsstunden
T
P
K
E
PR

Tutorium
Praktikum
Kolloquium
Exkursion
Projekt

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
(Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science**
Basismodul

Modulnummer	BM1
Modulname	Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen der Vokationomie
Modulverantwortlich	Professur Philosophie mit den Schwerpunkten Wissenschafts- und Kulturphilosophie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Thematisiert werden wissenschaftstheoretische und methodologische Fragen, die im Zusammenhang mit der Vokationomie von Bedeutung sind. Behandelt werden erkenntnistheoretische Grundlagen, logisch-semantische Propädeutik sowie Argumentations- und Beweistheorie. Es werden die Probleme der Begriffs-, Theorie- und Modellbildung in Natur-, Technik- und Humanwissenschaften erörtert. An zentraler Stelle sollen ferner quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung behandelt werden, beginnend mit der Forschungsplanung und -durchführung, über messtheoretische Probleme, Fragen des Untersuchungsdesigns, der Datengewinnung und -erhebung, Auswahlverfahren bis hin zu Techniken der Datenerhebung und -aufbereitung und die Vermittlung entsprechender anwendungsbezogener Kenntnisse der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Mit diesem Modul soll in besonderer Weise der stärker forschungsorientierte Charakter des Masterstudiums vorbereitet werden. Die Studierenden sollen durch Teilnahme an diesem Modul in die Lage versetzt werden, fremdes und eigenes wissenschaftliches Handeln zu reflektieren und in einem größeren metatheoretischen Rahmen verorten zu können. Zudem sollen grundlegende methodische Kenntnisse der empirischen Sozialforschung erworben bzw. vertieft werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Wissenschaftstheorie (2 LVS) • V: Empirische Sozialforschung (2 LVS) • Ü: Übung zu den Vorlesungen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu den Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	BM2
Modulname	Systematische Vokationomie
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Kern des Moduls ist die Auseinandersetzung mit der Systematik des Faches Vokationomie und seiner systematischen Stellung im Fächerkanon. Dieses erfolgt auf der Grundlage einer historisch gegründeten Auseinandersetzung mit der Genese des Faches. Dazu gehört wesentlich die Behandlung des bildungstheoretisch zentralen Phänomens der Ausklammerung beruflich bildender Inhalte aus dem Erziehungsauftrag durch den Neuhumanismus. Ein weiterer zentraler Gegenstand der Vorlesung besteht in der Behandlung der Komplementaritätstheorie der Bildung. Zudem sollen insbesondere Aspekte der Berufsbildungsforschung und der beruflichen Bildung behandelt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen in diesem Modul lernen, ihr eigenes wissenschaftliches Handeln zu kontextualisieren sowie sich wesentliche Kenntnisse des Faches mit einer klar aufgebauten Systematik anzueignen, bzw. die bereits erlernten Kenntnisse in klar strukturierte kognitive Zusammenhänge zu überführen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Systematische Vokationomie (2 LVS) • Ü: Übung zur Vorlesung Systematische Vokationomie (2 LVS) • S: Aktuelle Fragen der beruflichen Bildung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat im Rahmen des Seminars Aktuelle Fragen der beruflichen Bildung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Systematische Vokationomie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	BM3.1
Modulname	Grundbegriffe der Vokationomie (Anpassungsmodul)
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Allgemeine Fachdidaktik Didaktik und Fachdidaktik im System der Wissenschaften; Strukturmodell der allgemeinen, nicht bestimmten Didaktik (Bestimmung von Zielen, Treffen von didaktischen Entscheidungen, Auswahl von Themen und Methoden, Evaluation); Vorstellung, Einordnung und Bewertung neuerer Lehr-Lern-Verfahren</p> <p>Grundfragen beruflicher Bildung Beruf und Gesellschaft, Berufsbildung im Bildungssystem, duale und schulische Formen der Berufsausbildung, Lernorte, Ausbildungsziele und -inhalte, Aufgaben des Ausbilders</p> <p>Makrodidaktik Nationale und internationale Aspekte zur beruflichen Bildung; Institutionen und Organisationsformen der Berufsbildung; aktuelle Fragen zur Berufsbildung; rechtlicher Rahmen der Berufsbildung; arbeits- und berufsbildungsrechtliche Grundlagen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Insgesamt soll der Kenntnisstand der Studierenden in den Kernbereichen (Vokationomie sowie des grundständiges Faches) angenähert werden. In diesem Modul sollen die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse auf dem Gebiet der Allgemeinen Fachoffenen Didaktik sowie Wissen über Formen und Gestaltung der Berufsausbildung und über makrodidaktische Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung erlangen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Allgemeine Fachoffene Didaktik (2 LVS) • Ü: Allgemeine Fachoffene Didaktik (2 LVS) • S: Grundfragen der beruflichen Bildung (2 LVS) • S: Makrodidaktik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zu Makrodidaktik ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat im Rahmen der Veranstaltung Makrodidaktik
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Allgemeine Fachoffene Didaktik • 60-minütige Klausur zu Grundfragen der beruflichen Bildung • 60-minütige Klausur zu Makrodidaktik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Allgemeine Fachoffene Didaktik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zu Grundfragen der beruflichen Bildung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zu Makrodidaktik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
(Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science**

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	BM3.2
Modulname	Grundbegriffe der Wirtschaftswissenschaften (Anpassungsmodul)
Modulverantwortlich	Professur Betriebswirtschaftslehre - Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Um unterschiedlichen Inhalten verschiedener Bachelorstudiengänge Rechnung zu tragen, sollen die Studierenden innerhalb dieses Moduls bedarfsspezifisch die für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) noch fehlende Vorbildung im Bereich Wirtschaftswissenschaften nachholen bzw. diese vertiefen. Dazu sollen Veranstaltungen aus den Berufsfeldern General Management, Finanzen/Rechnungswesen/Controlling/Steuern, Organisation/Personal/Innovation, Wertschöpfungsmanagement, Recht und Management sowie Verbände/Internationale Organisationen/Politikberatung besucht werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Kenntniserwerb zentraler betriebswirtschaftlicher Kategorien und theoretischer Konzepte sowie anwendungsorientierten Wissens in wichtigen Grundbereichen der BWL; Wissen über Zusammenhänge zwischen verschiedenen Kategorien; Fähigkeit zur Anwendung der Konzepte auf praktische Beispiele und Probleme des jeweiligen Bereiches, grundlegendes Verständnis für die Komplexität und Schwierigkeit der Steuerung von Betrieben</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung im Gesamtumfang von mindestens 10 LVS.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V/Ü: Wahlpflichtveranstaltung I (mind. 2 LVS) • V/Ü: Wahlpflichtveranstaltung II (mind. 2 LVS) • V/Ü: Wahlpflichtveranstaltung III (mind. 2 LVS) • V/Ü: Wahlpflichtveranstaltung IV (mind. 2 LVS) • V/Ü: Wahlpflichtveranstaltung V (mind. 2 LVS) <p>Die Wahlpflichtveranstaltungen I, II, III, IV und V sind aus folgenden Lehrveranstaltungen auszuwählen, die noch nicht im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften gewählt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeit (V2) - Arbeitsrecht (V2) - Ausgewählte Probleme der Finanzwissenschaft (V2) - Beschaffungsmanagement (V2) - Besteuerung I (V1/Ü1) - Besteuerung II (V1/Ü1) - Controlling (V1/Ü1) - Finance I (V2/Ü1) - Finance II (V2/Ü1) - Finanzmanagement (V2/Ü1) - Finanzwissenschaft (V2/Ü1) - Geschäftsprozessmodellierung und -management (V2/Ü1) - Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung (V2) - Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung (V2) - Informationsmanagement (V2/Ü1) - Innovationsmanagement (V1/Ü1 oder V2) - Internationale Wirtschaftsbeziehungen (V2) - Internationales/europäisches Wirtschaftsrecht (V2/Ü1) - Interne Unternehmensrechnung (V1/Ü1) - Komponenten und Architekturen von AIS (V2/Ü1) - Konjunktur & Wachstum (V2) - Management sozialer Prozesse (V2) - Management und Führung in Organisationen (V2) - Marketinginstrumente I (V2) - Marketinginstrumente II (V2) - Marketingmanagement (V2) - Öffentliches Recht (V2/Ü1) - Öffentliches Wirtschaftsrecht I (V2/Ü1) - Öffentliches Wirtschaftsrecht II (V2/Ü1) - Operations Research (V2/Ü1)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> - Organisationstheorien (V2) - Produktionsmanagement (V2) - Prüfungswesen (V1/Ü1) - Recht der Bankwirtschaft (V2/Ü1) - Strategisches Management (V2) - Vertragsgestaltung (V2) - Wettbewerbsrecht (V2) - Wettbewerbswirtschaft (V2)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung I • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung II • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung III • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung IV • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung V
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung III, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung IV, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung V, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	BM3.3
Modulname	Nachbarwissenschaften der Vokationomie (Anpassungsmodul)
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Studierende, die das Berufsfeld ‚Berufs- und Wirtschaftspädagogik‘ im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften bereits besucht haben, sollen hier Veranstaltungen aus den Bereichen Psychologie, Interkulturelle Kommunikation, Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung, Allgemeine Erziehungswissenschaft oder aus den Berufsfeldangeboten der Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre besuchen, die sie im Rahmen des Bachelorstudiums noch nicht belegt hatten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> In diesem Modul sollen in freier Wahl durch die Studierenden unter der Maßgabe ihrer Vorbildung und des von der Studienordnung vorgesehenen Rahmens relevante Veranstaltungen besucht werden, die sie für eine praktische oder eine wissenschaftliche Tätigkeit nach dem Studium bedeutsam erachten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung im Gesamtumfang von mindestens 10 LVS.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V/Ü: Wahlpflichtveranstaltung I (mind. 2 LVS) • V/Ü: Wahlpflichtveranstaltung II (mind. 2 LVS) • V/Ü: Wahlpflichtveranstaltung III (mind. 2 LVS) • V/Ü: Wahlpflichtveranstaltung IV (mind. 2 LVS) • V/Ü: Wahlpflichtveranstaltung V (mind. 2 LVS) <p>Die Wahlpflichtveranstaltungen I, II, III, IV und V sind aus folgenden Lehrveranstaltungen auszuwählen, die noch nicht im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften gewählt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeit (V2) - Arbeitsrecht (V2) - Ausgewählte Probleme der Finanzwissenschaft (V2) - Bau- und Immobilienrecht (V2) - Bau- und Planungsrecht (V2/Ü1) - Beschaffungsmanagement (V2) - Besteuerung I (V1/Ü1) - Besteuerung II (V1/Ü1) - Bildung, Wissen, Lernen Erwachsener in der Moderne (V2) - Controlling (V1/Ü1) - Einführung in die Arbeitspsychologie (V2) - Einführung in die Motivationspsychologie (V2) - Einführung in die Organisationspsychologie (V2) - Einführung in die Politikwissenschaft (V2) - Einführung in die Sozialpsychologie (V2) - Einführung in politikwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken (Ü2) - Finance I (V2/Ü1) - Finance II (V2/Ü1) - Finanzmanagement (V2/Ü1) - Finanzwissenschaft (V2/Ü1) - Geschäftsprozessmodellierung und -management (V2/Ü1) - Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung (V2) - Grundlagen der Entwicklungspsychologie (V2) - Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (V2) - Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung (V2) - Informationsmanagement (V2/Ü1) - Innovationsmanagement (V1/Ü1 oder V2) - Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz (Eine Einführung) (V2) - Interkulturelles Training: Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten (V2) - Internationale Wirtschaftsbeziehungen (V2) - Internationales/europäisches Wirtschaftsrecht (V2/Ü1) - Interne Unternehmensrechnung (V1/Ü1) - Kognition I (V2)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> - Kognition II (V2) - Komponenten und Architekturen von AIS (V2/Ü1) - Konjunktur & Wachstum (V2) - Management sozialer Prozesse (V2) - Management und Führung in Organisationen (V2) - Marketinginstrumente I (V2) - Marketinginstrumente II (V2) - Marketingmanagement (V2) - Öffentliches Recht (V2/Ü1) - Öffentliches Wirtschaftsrecht I (V2/Ü1) - Öffentliches Wirtschaftsrecht II (V2/Ü1) - Operations Research (V2/Ü1) - Organisationstheorien (V2) - Produktionsmanagement (V2) - Prüfungswesen (V1/Ü1) - Recht der Bankwirtschaft (V2/Ü1) - Recht der Information und Kommunikation (V2) - Recht und Politik der EU I (V2) - Recht und Politik der EU II (V2) - Strategisches Management (V2) - Umweltrecht (V2/Ü1) - Vertragsgestaltung (V2) - Wettbewerbsrecht (V2) - Wettbewerbswirtschaft (V2)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung I • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung II • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung III • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung IV • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung V
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung III, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung IV, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung V, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
(Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science**
Basismodul

Modulnummer	BM4
Modulname	Praktikum mit Übungen zur Vor- und Nachbereitung
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Praxis der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere im kaufmännischen Bereich, sowie Reflexion dieser Erfahrungen. Neben der teilnehmenden Beobachtung am Unterrichtsgeschehen und dessen anschließender Reflexion sollen die Studierenden selbst Unterrichtseinheiten vorbereiten und durchführen und überdenken.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Vorbereitung, Durchführung und Evaluation von Unterricht in der beruflichen (insbes. kaufmännischen) Aus- und Weiterbildung erwerben. Zudem sollen sie Erfahrungen über die alltäglichen Lebenszusammenhänge an berufsbildenden Einrichtungen sammeln.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Vorbereitung des Praktikums (2 LVS) • P: 4 Wochen als Blockpraktikum von mindestens 20 Unterrichtstagen in Vollzeit oder in Teilzeitform innerhalb eines Semesters • Ü: Nachbereitung des Praktikums (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des Praktikums (qualifiziertes Arbeitszeugnis des Praktikumsbetriebes) <p>und folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und eigenständige Durchführung und Dokumentation einer thematisch abgeschlossenen Unterrichtseinheit (mindestens 6 Schulstunden à 45 Minuten) in der kaufmännischen Aus- oder Weiterbildung • Hospitation bei mindestens 16 weiteren Unterrichtsstunden pro Woche im Rahmen des Praktikums
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: Praktikumsbericht (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	BM5
Modulname	Berufliche und ökonomische Bildung
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Erziehung zum kaufmännischen Handeln stellt ein Kernproblem für die Professionalität von Vokationomen dar. Es gilt die Frage zu klären, wie eine kaufmännische Erziehung angestrebt werden kann und was ihr Inhalt sein könnte. In diesem Zusammenhang sollen Fragen der ökonomischen Morallehre (Ethik) und der ökonomischen Anthropologie thematisiert werden. Diese handlungsleitenden Fragestellungen werden ergänzt durch die Auseinandersetzung mit dem Begriff des Berufes und der Vergesellschaftung des Menschen sowie die Problematik der individuellen Selbstbestimmung über das Mittel des Berufes. Hierzu gehören auch Fragen des Übergangs aus dem Schulsystem in das System der beruflichen Tätigkeiten. Wahlweise werden die unterschiedlichen Ansätze zur Ausgestaltung beruflicher Bildung in verschiedenen nationalen Kontexten thematisiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Den Studierenden soll die Einordnung kaufmännischen Handelns – des eigenen oder auch das ihrer zukünftigen Schüler – in den gesamtgesellschaftlichen Bezugsrahmen nahegebracht werden. Sie sollen sich mit Fragen des Menschenbildes und Fragen ethischen sowie praktischer Moral im wirtschaftlichen Handeln auseinandersetzen. Sie sollen sich vertiefend wahlweise mit dem Sinn einer beruflichen Tätigkeit im Spannungsfeld von Individuation und Sozialisation oder mit der Einordnung beruflicher Bildungsformen in einen globalisierten Kontext auseinandersetzen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Ökonomische Bildung (2 LVS) • Ü: Ökonomische Bildung (2 LVS) • S: Beruf zwischen Individuum und Gesellschaft (2 LVS) oder (bei entsprechendem Angebot) S: Berufliche Bildung in einer globalisierten Welt (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat im Rahmen des Seminars
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Ökonomische Bildung • Seminararbeit (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen) im Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Ökonomische Bildung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Seminararbeit im Seminar, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

Schwerpunktmodul

Modulnummer	SM6
Modulname	Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre
Modulverantwortlich	Professur Betriebswirtschaftslehre - Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul sollen die Studierenden einen Schwerpunkt aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wählen. Im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt sollen wahlweise Kenntnisse aus den Bereichen Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Marketing und Handelsbetriebslehre, Rechnungswesen und Controlling, Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre, Produktionswirtschaft sowie Industriebetriebslehre und auch Wirtschaftsinformatik vermittelt werden. Im volkswirtschaftlichen Schwerpunkt sollen wahlweise Kenntnisse aus den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie, Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik vermittelt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden bauen ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse in den gewählten Schwerpunkten zielgerichtet aus.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V/Ü: Wahlpflichtveranstaltung I (mind. 2 LVS) <p>Die Wahlpflichtveranstaltung I ist aus folgenden Veranstaltungen auszuwählen, die noch nicht im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften oder im Anpassungsmodul BM3.1 bis BM3.3 gewählt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Empirische Wirtschaftsforschung 2 (V2/Ü1) - Arbeit und Gesellschaft (V2) - Makroökonomik für Fortgeschrittene (V2) - Internationale Wirtschaftsbeziehungen (V2) - Ausgewählte Probleme der Finanzwissenschaft (V2) - Jahresabschlusspolitik und -analyse (V2/Ü1) - Unternehmensbewertung (V2/Ü1) - Operative Unternehmenssteuerung (V2/Ü1) - Strategische Unternehmenssteuerung (V2/Ü1) - Marktforschung (V2/Ü1) - Konsumentenverhalten (V2/Ü1) - Produktionsmanagement (V2) - Produktionsmanagement II (V2/Ü1) - Instrumente des Kapitalmarkts (V2/Ü1) - Banksteuerung (V2/Ü1) <ul style="list-style-type: none"> • V/Ü: Wahlpflichtveranstaltung II (mind. 2 LVS) • V/Ü: Wahlpflichtveranstaltung III (mind. 2 LVS) • V/Ü: Wahlpflichtveranstaltung IV (mind. 2 LVS) <p>Die Wahlpflichtveranstaltungen II, III, IV sind aus folgenden Veranstaltungen auszuwählen, die noch nicht im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften oder im Anpassungsmodul BM3.1 bis BM3.3 gewählt wurden, wobei aus jedem Block mindestens eine Veranstaltung zu belegen ist:</p> <p>Block I - BWL:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Partialsysteme des Management und Controlling (V2/Ü1) - Internationale Rechnungslegung (V2/Ü1) - Steuerbilanz und Vermögensaufstellung (V2/Ü1) - Operations Research (V2/Ü1) - Beschaffungsmanagement (V2) - Beschaffungsmanagement II (V2/Ü1) - Marketingkommunikation (V2/Ü1) - Asset Management (V2/Ü1) <p>Block II - VWL:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mikroökonomik für Fortgeschrittene (V2) - Wettbewerbswirtschaft (V2) - Geld und Kredit (V2) - Empirische Wirtschaftsforschung 1 (V2/Ü1)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

	- Finanzwissenschaft (V2/Ü1)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind je nach Wahl der Lehrveranstaltungen folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung I bei Wahl von <ul style="list-style-type: none"> • V/Ü: Empirische Wirtschaftsforschung 2 oder • V: Arbeit und Gesellschaft oder • V: Makroökonomik für Fortgeschrittene oder • V: Internationale Wirtschaftsbeziehungen oder • V: Ausgewählte Probleme der Finanzwissenschaft oder • V/Ü: Jahresabschlusspolitik und -analyse oder • V/Ü: Unternehmensbewertung oder • V/Ü: Marktforschung oder • V/Ü: Konsumentenverhalten oder • V: Produktionsmanagement oder • V/Ü: Produktionsmanagement II oder • V/Ü: Instrumente des Kapitalmarkts oder • V/Ü: Banksteuerung oder 15-minütige mündliche Prüfung zur Wahlpflichtveranstaltung I bei Wahl von <ul style="list-style-type: none"> • V/Ü: Operative Unternehmenssteuerung oder • V/Ü: Strategische Unternehmenssteuerung • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung II • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung III • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung IV
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich oder mündliche Prüfung zur Wahlpflichtveranstaltung I, Gewichtung 1- Bestehen erforderlich • Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung III, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung IV, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM7
Modulname	Management & Organisation Studies
Modulverantwortlich	Studiendekan Management & Organisation Studies der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden je nach Wahl der Studierenden unterschiedliche Themen aus dem Fächerkanon der ‚Management and Organisation Studies‘ behandelt.</p> <p>Im Bereich <u>Organisationstheorien</u> werden wesentliche klassische und moderne Organisationstheorien vermittelt und zur Interpretation und Reflektion von Fällen, aktuellen Problemen oder Situationen in Unternehmen herangezogen. Dies erfolgt auf der Basis der sozial- und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der jeweiligen Organisationstheorien sowie ihrer zentralen Anwendungsbereiche.</p> <p><u>Organisationales Lernen und Wissensmanagement</u> vermittelt in einer Vorlesung und einer begleitenden Übung (Onlinekurs) vertiefende Kenntnisse über die Entwicklung zur Wissensgesellschaft, Theorien des organisationalen Lernens, des Managements von Wissen und Kompetenzen und der Wissensprozesse in Organisationen, sowie Instrumente und Gestaltungsfelder des Wissensmanagements. Außerdem werden wissensorientierte Führung und Anreizgestaltung, individuelles Wissensmanagement, Wissensbewertung und Evaluation des Wissensmanagement und Instrumente und Gestaltungsfelder der Personalentwicklung, des Kompetenzmanagements und des Wissensmanagements thematisiert.</p> <p><u>Innovation und Innovationsmanagement</u> besteht aus einem Seminar, in welchem die Verbindung von Strategischem Management, Innovationstheorien und Ansätzen des Innovationsmanagements hergestellt werden soll. Außerdem werden methodische Paradigmen und Ansätze des Innovationsmanagements, Technikgenese, Innovationsfelder und förderliche Bedingungen, Patentstrategien, Innovationsbarrieren sowie organisationale und soziale Innovationen behandelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Themenbereich <u>Organisationstheorien</u> soll das Modul die Studierenden befähigen, eine theoriegeleitete Analyse von aktuellen Management- und Organisationsproblemen oder von aktuellen Entwicklungstendenzen von verschiedenen Organisationstypen vorzunehmen, entsprechende Handlungsalternativen abzuleiten, zu bewerten und die Ergebnisse von Interventionen kritisch zu reflektieren.</p> <p>Das Themengebiet <u>Organisationales Lernen und Wissensmanagement</u> befähigt die Studierenden zur fundierten Einordnung und Bewertung theoretischer Ansätze und praktischer Instrumente des organisationalen Lernens und Wissensmanagements. Es werden Fähigkeiten im Umgang mit intangiblen Ressourcen (Wissen, Kompetenzen etc.) und Managementkompetenz in der globalen Wissensgesellschaft vermittelt. Außerdem soll das Verständnis zu Personalentwicklung (HR development), Kompetenzbewertung und Kompetenzentwicklung (competence management) bzw. Wissensmanagement (knowledge management) vertieft werden.</p> <p>Ziel des Bereichs <u>Innovation und Innovationsmanagement</u> ist die Vermittlung eines integrativen Innovationsverständnisses, welches Technologie, Organisation, Personal und Finanzen umfasst, sowie von Wissen und Kompetenz zur Analyse, Bewertung und strategischen Gestaltung von Innovationsprozessen und Innovationsfähigkeit, bezogen auf Unternehmen, Organisationen und Netzwerke. Die Studierenden sollen zur Kritikfähigkeit bezüglich Methoden, Managementmoden und Rezeptwissen befähigt werden.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar. Aus folgenden Blöcken sind zwei Blöcke zu absolvieren :</p> <p>Block I:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Moderne Organisationstheorien (2 LVS) • Ü: Moderne Organisationstheorien (1 LVS) <p>Block II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des Wissensmanagement (2 LVS) • Ü: Organisationales Lernen und Wissensmanagement (Onlinekurs) (1 LVS) <p>Block III:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Strategisches Innovationsmanagement (2 LVS) <p>Block IV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Modern Organisation Theories (in englischer Sprache) (2 LVS) oder • S: HRM-Research (in englischer Sprache) (2 LVS) oder • S: New concepts of leadership (in englischer Sprache) (2 LVS) oder <p>Für Studierende, die im Modul BM3.2 oder BM3.3 die Vorlesung Arbeitsrecht absolviert haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Arbeitsrecht (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Seminar Arbeitsrecht ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertete Klausur zur Vorlesung Arbeitsrecht aus dem Modul BM3.2 oder BM3.3
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind je nach Auswahl der zwei Blöcke folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Block I:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Moderne Organisationstheorien <p>Block II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige mündliche Präsentation (Referat) zu Vorlesung und Übung <p>Block III:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seminararbeit (Umfang: von 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen), inklusive einer 15-minütigen mündlichen Präsentation zum Seminar Strategisches Innovationsmanagement <p>Block IV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seminararbeit (Umfang: von 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen), inklusive einer 20-minütigen mündlichen Präsentation der Ergebnisse zum Seminar Modern Organisation Theories (jeweils in englischer Sprache) oder • 15-minütige mündliche Präsentation (Referat) und Seminararbeit (Umfang: von 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen; als Einzel- oder Gruppenarbeit/en) zum Seminar HRM-Research (jeweils in englischer Sprache) oder • 20-minütige mündliche Präsentation und Diskussion sowie Seminararbeit (Umfang: von 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen) zum Seminar New concepts of leadership (jeweils in englischer Sprache) oder • 15-minütige mündliche Präsentation (Referat) und Seminararbeit (Umfang: von 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen) zum Seminar Arbeitsrecht
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <p>Block I:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung und Übung Moderne Organisationstheorien, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

	<p>Block II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Präsentation (Referat) zu Vorlesung und Übung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich <p>Block III:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seminararbeit, inklusive einer mündlichen Präsentation zum Seminar Strategisches Innovationsmanagement, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich <p>Block IV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seminararbeit, inklusive einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse zum Seminar Modern Organisation Theories (jeweils in englischer Sprache), Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich oder • mündliche Präsentation (Referat) und Seminararbeit zum Seminar HRM-Research (jeweils in englischer Sprache), Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich oder • mündliche Präsentation und Diskussion sowie Seminararbeit zum Seminar New Concepts of leadership (jeweils in englischer Sprache), Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich oder • mündliche Präsentation (Referat) und Seminararbeit zum Seminar Arbeitsrecht, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
(Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science**
Basismodul

Modulnummer	BM8
Modulname	Berufsbildungsforschung
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Veranstaltungen dieses Moduls sind dezidiert auf aktuelle Fragen der fachspezifischen Forschung ausgerichtet. Im Hauptseminar können Themen behandelt werden, die den Gebieten der Fachdidaktik und der Bildungsökonomie entnommen sein können oder vocationomisch relevante Fragestellungen aus den wissenschaftlichen Nachbardisziplinen Ökonomie, Pädagogik, Philosophie, Soziologie (insbes. Bildungssoziologie) oder Psychologie (insbes. Lerntheorie) entnommen sein können. Das Modul umfasst vertiefend Problemstellungen didaktischer Diagnostik und trägt der wachsenden Bedeutung von Evaluationsaufgaben im Feld der beruflichen Erziehung Rechnung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen zu eigenständig geprägter wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsthemen angeregt werden. Im Bezug auf zukünftige Lehrtätigkeiten und Evaluationsaufgaben sollen zentrale diagnostische Kenntnisse und Kompetenzen erworben werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Hauptseminar Vokationomie (2 LVS) • S: Diagnostik und Evaluation beruflicher Lehr-Lernprozesse (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen zur Teilnahme am Hauptseminar sind: Abschluss Modul BM2 und Modul BM3.1 bzw. BM3.2 bzw. BM3.3
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat im Rahmen der Veranstaltung Diagnostik und Evaluation beruflicher Lehr-Lern-Prozesse
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat und Seminararbeit (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen) im Hauptseminar Vokationomie In begründeten Fällen kann die Seminararbeit im Rahmen des Seminars Diagnostik und Evaluation beruflicher Lehr-Lernprozesse angefertigt werden. • 90-minütige Klausur zu den Themen der Seminare des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Referat und Seminararbeit im Hauptseminar Vokationomie, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich • Klausur zu den Seminaren des Moduls, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	MMA9
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, unter Anleitung eine Fragestellung aus dem Gebiet der Vokationomie weitgehend selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen eine eigenständige Fähigkeit zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen entwickeln, die ihrer Art nach neuartig sein sollen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Quality in Research (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorliegen von mindestens 70 Leistungspunkten aus den Modulen BM1-BM5, BM8, VM7, SM6
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation des Entwicklungsstandes der eigenen Masterarbeit innerhalb des Kolloquiums
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang: 60 - 80 Seiten, Bearbeitungszeit: 16 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics)
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 15. Juli 2010**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5**Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6**Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7**Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8**Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9**Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 - gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 - befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 - ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 - nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

Freiversuch

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.

(2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflussen haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Abstimmung mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

1. ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
2. ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
3. ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
4. ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der

Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studienaufbau und Studiumumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungs- und Schwerpunktmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.
 (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
 (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:
 1. Basismodule:

BM1: Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen der Vokationomie	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
BM2: Systematische Vokationomie	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
Aus nachfolgenden Modulen BM3.1 bis BM3.3 ist ein Modul entsprechend dem absolvierten Bachelorstudiengang auszuwählen.	
Absolventen der Bachelorstudiengänge Wirtschaftswissenschaften exklusive Berufsfeld Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik sowie Absolventen anderer Studiengänge oder Hochschulen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss ohne berufs- und wirtschaftspädagogische Inhalte:	
BM3.1: Grundbegriffe der Vokationomie (Anpassungsmodul)	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
Absolventen von Studiengängen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil zwischen 70 LP und 90 LP und mindestens 15 LP im Fach Berufs- und Wirtschaftspädagogik:	
BM3.2: Grundbegriffe der Wirtschaftswissenschaften (Anpassungsmodul)	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
Absolventen des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften inklusive Berufsfeld Berufs- und Wirtschaftspädagogik:	
BM3.3: Nachbarwissenschaften der Vokationomie (Anpassungsmodul)	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
BM4: Praktikum mit Übungen zur Vor- und Nachbereitung	7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7
BM5: Berufliche und ökonomische Bildung	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
BM8: Berufsbildungsforschung	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

2. Schwerpunktmodul:

SM6: Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre 20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20

3. Vertiefungsmodul:

VM7: Management & Organisation Studies 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

4. Modul Master-Arbeit:

MMA9: Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

Als Ersatz für das Seminar im Modul 7 kann bei Gleichwertigkeit eine Sommerschule (Summer School) zum interkulturellen Management eingebracht werden. Innerhalb des Masterstudiengangs wird eine American – African – European Summer School (AAE) angeboten. Grundsätzlich können jedoch auch andere internationale Angebote zum interkulturellen Management anerkannt werden.

- (2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 16 Wochen.

- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2010/2011 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14. Juni 2010, des Senates vom 8. Juni 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Juli 2010.

Chemnitz, den 15. Juli 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes